



Videografie im Unterricht

GELEGENTLICHE Aufnahmen sind rechtlich erlaubt (nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG), wenn dies zu pädagogischen Zwecken **ERFORDERLICH** ist (z.B. Feedback im Sportunterricht, im Rhetorikunterricht). Es ist keine Einwilligung notwendig!

- !!! zeitnahe Löschung (nach der Unterrichtsstunde oder Unterrichtseinheit)
- !!! keine Weitergabe an außerschulische Stellen
- !!! keine heimlichen Aufnahmen
- !!! keine Verwendung von Privatgeräten

Videografie in der Lehrerbildung

GELEGENTLICHER Einsatz ist rechtlich erlaubt (nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG), wenn dies für Aufgaben der Lehrerbildung **ERFORDERLICH** ist (z.B. zur Selbstreflexion, Unterrichtsbeobachtung). Es ist keine Einwilligung notwendig!

- !!! zeitnahe Löschung (nach der Unterrichtsstunde oder Unterrichtseinheit)
- !!! keine Weitergabe an außerschulische Stellen
- !!! keine heimlichen Aufnahmen / Beobachtungen
- !!! keine Verwendung von Privatgeräten

Nicht

durch gesetzliche Grundlage (nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) abgedeckt sind u.a. folgende Sachverhalte:

- häufige / regelmäßige Aufzeichnungen oder Beobachtungen
- Videoaufnahmen im Rahmen von Zulassungsarbeiten oder anderen Prüfungsleistungen
- längerfristige Speicherung
- Videoaufnahmen zu Werbe- und Imagezwecken der Schule
- Weitergabe an außerschulische Stellen (z.B. Uni), Veröffentlichung etc.
- Herausgabe von Videoaufzeichnungen an Dritte (z.B. Sponsoren)
- Videoaufnahmen, um bei Abwesenheit der Lehrkraft Fehlverhalten in der Klasse vorzubeugen bzw. aufzuklären

Hier ist eine Einwilligung aller Betroffenen und ggf. eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich!

Grundsatz: je tiefer der schulische Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 Grundgesetz), desto eher **verbietet** sich die Einholung einer Einwilligung!

D.h. nicht jede Datenerhebung, oder -nutzung, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt, kann durch Einholung einer Einwilligung gerechtfertigt werden!

Sehr hohe Anforderungen an eine Einwilligung: freiwillig (u.U. starker Gruppendruck), vollständige Aufklärung (u.a. konkreter Zweck, wie und wie lange werden Aufnahmen gespeichert, wer hat Zugriff, ggf. Weitergabe der Aufnahmen, jederzeitige Widerrufsmöglichkeit ohne nachteilige Folgen), grundsätzlich schriftlich!